

# Statuten all blacks thun

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Laufverein **all blacks thun**, nachstehend **all blacks** genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- Art. 2 Der Sitz der **all blacks** ist Thun.
- Art. 3 Die **all blacks** betreiben und fördern den Laufsport im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssportbereich, sowie das Walking.
- Art. 4 Die **all blacks** sind Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV) und des Bernischen Leichtathletikverbandes (BLV).

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder**
  - Lizenzierte
  - Nichtlizenzierte
- b) **Jugendriege**
  - Kinder unter 16-jährig und ohne Lizenz
- c) **Walking**
- d) **Assoziierte Mitglieder**
  - Gönner
  - Passivmitglieder
- e) **Beitragsfreie Mitglieder**
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder

Assoziierte Mitglieder können andere Vereine, Körperschaften, Firmen und andere juristische sowie natürliche Personen sein, die durch den Beitritt zu den **all blacks** ihre Unterstützung des Laufsportes dokumentieren wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen am Trainingsbetrieb auch nicht aktiv teil.

Die Mitglieder nehmen an allen Aktivitäten der **all blacks** auf eigene Verantwortung teil und sorgen für einen genügenden Versicherungsschutz. Für Personen-, Material- und anderweitiger Schäden haftet der Verein nicht.

- Art. 6 Eintritts-, Übertritts- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von dieser zu genehmigen.
- Art. 6 bis Interessierten Läufer/Läuferinnen wird eine Schnupperzeit von einem Monat gewährt, bis der Entscheid über eine allfällige Mitgliedschaft gefällt werden muss.
- Art. 7 Der Übertritt eines assoziierten Mitgliedes in die Jugendriege, Aktiv- oder Walkingkategorie kann jederzeit erfolgen. Die umgekehrte Reihenfolge ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

- Art. 8 Vereinskassentilgänger sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich, wobei die lizenzierten Mitglieder die WO SLV, Art. 6 zu beachten haben. Ein Austritt wird nur genehmigt, wenn der Gesuchsteller allen seinen Verpflichtungen gegenüber den **all blacks** nachgekommen ist.
- Art. 9 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 11 Jedem neu eingetretenen Mitglied werden die Statuten zugestellt.
- Art. 12 Unter nachfolgenden Vorbehalten stehen die Dienstleistungen, Veranstaltungen und Trainings der **all blacks** allen Mitgliedern offen.
- Alle lizenzierten Mitglieder sind berechtigt, an allen Wettkämpfen gemäß WO SLV teilzunehmen.
  - Alle SLV-Mitglieder sind berechtigt, an den von der SLV-DV definierten, bzw. in der WO SLV für sie vorgesehenen Wettkämpfen teilzunehmen.
  - Die Teilnahme an Wettkämpfen erfolgt nur im offiziellen Vereinswettkampftag. An den Siegerehrungen ist das offizielle Vereinswettkampftag oder der offizielle Vereinstrainer zu tragen. Der Vorstand bestimmt die offiziellen Vereinstages.
- Art. 13 Die Reglemente, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Art. 14 Die Mitglieder haben dem Verein einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Art und Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- Art. 15 Der Vorstand stellt für Start-, Reise-, Unterakunfts- und Verpflegungskosten je ein Spesenreglement für Athleten/-innen und Funktionäre/ -innen auf, welche von der Hauptversammlung genehmigt wird.

### IV. Organisation

- Art. 16 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
- Art. 18 Hauptversammlung (HV)
- Die HV findet alljährlich, in der Regel im ersten Monat des neuen Kalenderjahres, statt. Ihre ordentlichen Geschäfte umfassen:
- Protokoll
  - Jahresberichte
  - Jahresrechnung und Revisorenberichte unter Entlastung des Vorstandes
  - Voranschlag
  - Jahresprogramm/Veranstaltungsprogramm
  - Offizielle Vereinsanlässe
  - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - Ehrungen
- Art. 19 Anträge an die HV sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der HV

schriftlich einzureichen.

Art. 20 Die Einladung zur HV erfolgt 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan oder durch Zirkular.

Art. 21 Ordnungsgemäß einberufene HV sind jederzeit beschlussfähig.

Art. 22 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das Einfache Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr.

Art. 23 Eine außerordentliche HV kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 24 Vorstand

Die HV wählt für vier Jahre einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- Präsident / Präsidentin
- Finanzchef / Finanzchefin
- Chef / Chefin Dienste
- Chef / Chefin Kommunikation
- Chef /Chefin Vereinszeitschrift
- Chef /Chefin Sekretariat
- Chef Sport Strasse, Bahn, Jogging
- Chef Sport Jugendriege, Nachwuchs
- Chef Sport Walking

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Personen und bestimmt die Stellvertretungen der jeweiligen Ressorts. Der / die Vereinspräsident/-in hat den Vorsitz im Vorstand.

Art. 24bis Demissionen von Vorstandsmitgliedern, die vor Ablauf der gewählten Amtsdauer erfolgen, sind in der Regel auf Ende des Vereinsjahres dem / der Präsidenten/ -in schriftlich mitzuteilen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die HV führt der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Geschäfte ad interim.

Art. 25 Der Vorstand tritt auf Einladung des/r Präsidenten/-in zusammen, oder wenn mind. die Hälfte der Gremiumsmitglieder dies verlangen. Die einzelnen Ressorts treten zusammen, wenn der/die Ressortchef/-in dies als nötig erachtet.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Art. 27 Revisoren

Zur Prüfung der Buchführung, der Ein- und Ausgaben während des Vereinsjahres, der Vermögensbestände und der Bewertung des Inventars, wählt die HV zwei Revisoren für 4 Jahre. Die Revisoren haben das Recht, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstatten sie der HV einen schriftlichen Bericht.

## V. Kassawesen

Art. 28 **Einnahmen des Vereins sind:**

- durch die HV festgelegte Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge
- Sponsoringbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen

- Legate + Vermächnisse, sofern diese nicht für bestimmte Zwecke festgelegt sind
- Zinsen des Vermögens

Art. 28 bis Der Verein verfügt über einen Athletenfond, welcher in erster Priorität das Ziel und den Zweck hat, den **all blacks**-Athleten/-innen für die Teilnahme am nationalen und internationalen Leichtathletiksport (gemäss den gültigen Reglementen der/s IAAF/EAA/SKV) Voraussetzungen zu schaffen, die grösstmögliche Erfolge zum Ziel haben. Im Weiteren werden leistungsunabhängige Projekte in einem ausgewogenen Verhältnis unterstützt, welche dem Allgemeinwohl der **all blacks** dienen.

Art. 29 Die Ausgaben richten sich nach dem durch die HV genehmigten Voranschlag und bestehen aus:

- Kosten für den Trainingsbetrieb
- Kosten für die Wettkampftätigkeiten (gemäss Spesenreglement)
- Kosten für offizielle Vereinsanlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen
- Kosten für die Administration und Verwaltung
- Kosten für Versicherungen
- Kosten für das Informationswesen
- Beiträge an Verbände

Art. 30 Mitglieder die vor dem 1. Juli eintreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Ab dem 1. Juli bis Ende Jahr wird noch 50% des Mitgliederbeitrages verlangt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die HV beschlossen werden.

Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer HV beschlossen werden, an der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Art. 33 Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an den BLV zur Verwaltung, bis zur Gründung eines neuen Vereins im Sinne der **all blacks**.

Art. 34 Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 17.1.2003 und treten rückwirkend auf den 1.1.2005 in Kraft. Sie können auf der Vereinshomepage [www.allblacks.ch](http://www.allblacks.ch) abgerufen werden.

Genehmigt von der **all blacks**-Hauptversammlung vom 4. März 2005 in Thun.

Fedele Barbara, Präsidentin